

## **Richtlinien für die Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses für den Ankauf eines E-Bikes**

### **Zielsetzung:**

Viele Menschen sind mittlerweile für Fahrten bis zu 5 km vom Auto auf das Fahrrad umgestiegen. Es ist ein umweltfreundliches Fortbewegungsmittel, das keinen Feinstaub, keine Stickstoffoxide oder Treibhausgase erzeugt.

Das Potential für mehr Radverkehr ist grundsätzlich vorhanden. Viele Fahrten sind kürzer als 5 km. Diese Strecke kann leicht mit dem Fahrrad in 10-20 Minuten bewältigt werden. Es wird dabei nicht nur die Umwelt und das Klima geschont, sondern es fördert auch die persönliche Gesundheit.

Dank neuer technischer Entwicklung wird das Radfahren immer einfacher. Elektro-Fahrräder unterstützen die Muskelkraft und man kommt ohne große Anstrengung ans Ziel. Jeder Pedaltritt wird durch einen Elektro-Antrieb unterstützt und es können Geschwindigkeiten von knapp 30 km/h erreicht werden. Somit ist es auch für ältere Menschen möglich, tägliche Wege mit dem E-Bike zu bewältigen.

Die Stadtgemeinde Pinkafeld will einerseits die E-Mobilität in der Stadt fördern und andererseits den Autoverkehr reduzieren.

### **Förderwerber:**

Förderwerber können Privatpersonen mit Hauptwohnsitz der Stadtgemeinde Pinkafeld sein.

### **Art und Ausmaß der Förderung:**

Die Stadtgemeinde Pinkafeld fördert einmalig den Ankauf eines E-Bikes mit einem Direktzuschuss von € 100,--.

### **Anerkennungstichtag:**

Es werden E-Bikes gefördert, die nach dem 31. Dezember 2019 gekauft wurden.

### **Auszahlung des Förderbetrages:**

Die Anträge auf Gewährung einer Förderung sind mittels aufgelegten Antragsformulars schriftlich bei der Stadtgemeinde Pinkafeld einzubringen.

Die Zuerkennung der Förderung erfolgt durch die Stadtgemeinde nach Begutachtung der Unterlagen und Beschluss durch den Stadtrat.

Im Budget der Stadtgemeinde Pinkafeld werden € 5.000,-- pro Jahr veranschlagt. Bis zu dieser Wertgrenze werden im jeweiligen Abrechnungsjahr Förderungen unter den o. a. Voraussetzungen zugesichert. Darüber hinaus werden die Förderungsanträge dem Entscheidungsgremium erst im darauffolgenden Jahr zur Beratung und ggfs. zur Beschlussfassung vorgelegt.

### **Inkrafttreten:**

Diese Förderrichtlinie tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.